

---

**5333/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 19.07.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

Frau (5-fach)  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0242-1/A/4/2010**

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5532/J der Abgeordneten Gabriele Tamandl, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Eine diesbezügliche an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichtete Anfrage hat ergeben, dass der gegenständliche Fall **mangels näherer Angaben** in den hier maßgeblichen Details bzw. Beziehungen aus den Datenbeständen der Gebietskrankenkassen **nicht nachvollziehbar** ist und daher bedauerlicherweise **keine konkrete Auskunft** gegeben werden kann.

**Frage 5:**

Eine diesbezügliche an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichtete Anfrage hat ergeben, dass infolge der **unklaren Formulierung** der Frage diese in der vorliegenden Form von den Gebietskrankenkassen bzw. dem Hauptverband **nicht beantwortet** werden kann.

**Frage 6:**

Im Rahmen **der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)** wurden in den letzten zwei Kalenderjahren (2008 und 2009) im angefragten Bereich folgende Prüfungen durchgeführt:

<b>Bundesland</b>	<b>Prüfungen 2008</b>	<b>Prüfungen 2009</b>	<b>Summe</b>
Burgenland	80	120	<b>200</b>
Kärnten	121	163	<b>284</b>
Niederösterreich	155	209	<b>364</b>
Oberösterreich	272	397	<b>669</b>
Salzburg	85	194	<b>279</b>
Steiermark	198	457	<b>655</b>
Tirol	167	274	<b>441</b>
Vorarlberg	64	115	<b>179</b>
Wien	221	420	<b>641</b>
<b>Summe</b>	<b>1363</b>	<b>2349</b>	<b>3712</b>

Die Gebietskrankenkassen verfügen neben dem GPLA-Prüfdienst über einen sogenannten **Erhebungsdienst**, dessen Aufgabe es unter anderem ist, kurzfristig auf Verdachtsmomente zu reagieren. Die Organe dieses Erhebungsdienstes kontrollieren beispielsweise unangemeldet und vor Ort die beitrags- und versicherungsrechtlichen Gegebenheiten der Beschäftigten.

Durch diesen Prüfdienst wurden beispielsweise bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) in den Jahren 2008 und 2009 in Summe **zusätzlich 197 Bauunternehmen überprüft**.

**Fragen 7 bis 9:**

Wie bereits zu den Fragen 1 bis 4 angemerkt, können mangels konkreter Daten zum gegenständlichen Fall keine Angaben gemacht werden.

Allgemein ist festzuhalten, dass seitens der Gebietskrankenkassen jährlich zahlreiche Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen von Bauunternehmen eingebracht werden. Diese Verfahren werden aber vom Gericht meist abgebrochen, weil es sich bei den eingetragenen Geschäftsführern oft um Strohleute handelt, die kurz nach Unterfertigung des Notariatsaktes wieder ins Ausland zurückkehren oder überhaupt mit gefälschten Pässen unter falschem Namen tätig und somit nicht greifbar sind. Die wahren Hintermänner auszuforschen gelingt nur in den seltensten Fällen.

Gemäß § 41a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) haben die örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen zu prüfen, wie

- die Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung,
- die Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw.),
- die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.

Die **Überprüfung** eines Aufenthaltstitels und damit verbunden einer eventuell vorliegenden „**illegalen Beschäftigung**“ fällt jedoch **nicht in den Aufgabenbereich** eines Krankenversicherungsträgers.

Für die Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinsichtlich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ist das **Bundesministerium für Finanzen (KIAB)** zuständig (§ 35 Z 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz). Bezüglich der Aufenthaltstitel ist auf die Zuständigkeit des **Bundesministeriums für Inneres** zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen